

sowohl mit dem kanonischen Recht als mit dem dynastischen fürstlichen Interesse. Er, als Bischof und Landesfürst, ein berufener Verteidiger der festgesetzten Ordnung, durfte, wollte er sich selber treu bleiben, den Bund nicht anerkennen, ja er mußte ihn bekämpfen. Wer darf dem kraftvollen Manne einen Vorwurf aus dieser seiner Ueberzeugung machen, selbst wenn er sich mit seinen Sympathien auf die Seite des Bundes stellt?¹⁾

Die Bundesgesandtschaft erreichte beim Kaiser trotz der Gegenagitatio des Ordens Erfolge, die sie aber, in Anbetracht der bisherigen kaiserlichen Verurteilung der Vereinigung, weniger der Anerkennueg ihres guten Rechtes als ihren gefüllten Taschen, mit denen der Ordenssäckel nicht konkurrieren konnte, zu verdanken hatte. Dem Bunde wurde die Erlaubnis erteilt, Versammlungen abhalten und zur Bestreitung der Ausgaben für Bundesgeschäfte eine Schatzung erheben zu dürfen. Außerdem erhielten die Städte Culm und Thorn eine kaiserliche Bestätigung ihrer von den Kaisern erteilten — bis dahin aber gänzlich unbekannten Privilegien — und eine Bestätigung ihres angeblich schon früher verstatteten Rechts, mit Rittern und Knechten und anderen Städten im Lande Preußen eine Vereinigung eingehen zu dürfen.

Mit diesem Machwerk bestochener Schreiber der kaiserlichen Kanzlei²⁾ ausgerüstet, suchten die Bündner in Preußen diejenigen in ihrer Treue zum Bunde zu befestigen, die wankend geworden waren, und andere zu ködern, die nichts von ihnen wissen wollten. Es gelang ihnen nur zu gut. Aus dieser Handlungsweise gegen besseres Wissen ersehen wir wiederum, daß

1) Gustav Lohmeyer (l. c. S. 14) beliebt die Meinung des Bischofs von Ermland, daß der Bund sich an den Kaiser gewendet habe, um sich desto leichter mit dem Orden vertragen zu können, eine „kindliche“ zu nennen. Wenn er das in gutem Sinne verstanden wissen wollte — was er aber nicht will — könnte man es gelten lassen. Der Bund, der immer tiefer in offene, landesverräterische Empörung hineintrieb, hatte diese harmlose „kindliche“ Auffassung allerdings nicht mehr verdient.

2) M. Töppen, St.-A. III, 551. Caro l. c. V, 15.